

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und für sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Bünde vom 15.07.2016

Aufgrund des §§ 7, 41 Absatz 1 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), des § 52 Absatz 5 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und § 26 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 08. September 2015 (GV NRW. S. 666), hat der Rat der Stadt Bünde in seiner Sitzung am 05.07.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Brandverhütungsschau

- (1) Die Brandverhütungsschau wird durchgeführt, um vorbeugend zu prüfen, ob Gebäude, Betriebe und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- und explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet werden können, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Brandverhütungsschau dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,
 - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),
 - c) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind,
 - d) zur Durchführung einer brandschutztechnischen Begehung und deren Vor- und Nachbereitung eines Objektes, das nicht der Brandverhütungspflicht unterliegt bzw. nicht in der Anlage 2 enthalten ist, aber vom Betreiber/Eigentümer des Objektes mündlich oder schriftlich beantragt worden ist.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Personen bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile dieser Satzung.
- (3) Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Gebührenschuldner von der Zahlungspflicht befreit ist.

§ 4

Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5

Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbau-Verordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau beginnend mit der Nutzung oder Inbetriebnahme je nach Gefährdungsgrad der in Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt Bünde unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c) oder d) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen von § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb eines Monats zu entrichten.
- (2) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte bedeuten würde.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und für sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Bünde vom 15.06.1999 in der Form vom 30.06.2015 außer Kraft.

(Koch)
Bürgermeister

(Hoppe)
Schriftführerin

Anlage 1

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen der Stadt Bünde vom 15.07.2016

Festlegung der Gebühren

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Bünde vom 05.07.2016 gelten folgende Sätze:

	Leistung	Gebührensatz
1.	Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung je Stunde je angefangene viertel Stunde pro Brandschutztechniker	64,00 Euro 16,00 Euro
2.	Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau entsprechend dem Arbeitsaufwand je Stunde je angefangene viertel Stunde pro Brandschutztechniker	64,00 Euro 16,00 Euro
3.	Durchführung einer Ortsbesichtigung auf Antrag je Stunde je angefangene viertel Stunde pro Brandschutztechniker	64,00 Euro 16,00 Euro

Anlage 2

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung nach Anlage 1 (Gebührensätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Bünde 15.07.2016

Kennziffer	Objekte
1	Pflege- und Betreuungsobjekte
1.1	Krankenhäuser
1.2	Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen
1.2.1	Altenwohnheim und Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen, nach RL über deren bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb
1.2.2	Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)
1.2.3	Einrichtungen für körperlich oder geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)
1.2.4	Tageseinrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige oder behinderte Personen (ab 20 Personen)
1.3	Kindergärten, -tagesstätten, -horte
1.4	Kindertagespflegeverbünde mit mehr als 9 Kindern
2	Übernachtungsbetriebe
2.1	Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gästebetten nach SBauVO
2.2	Obdachlosenunterkünfte
2.3	Notunterkünfte (für Asylbewerber u.a.)
2.4	Campingplätze nach CWVO
2.5	Wohnheime mit mehr als 12 Betten außerhalb der SBauVO
3	Versamlungsobjekte – Versamlungsstätten nach SBauVO
3.1.3	Versamlungsstätten mit Versamlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, sowie Versamlungsstätten mit mehreren Versamlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn diese gemeinsame Rettungswege haben.
3.1.4	Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucher fassen
3.1.5	Versamlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher fasst.
3.3	Gasträume und Räume mit Bühnen / Szenenflächen / Filmvorführungen, nicht ebenerdig, ab 50 Besucherinnen und Besucher
4	Unterrichtsobjekte
4.1	Schulen nach SchulBauRL
4.2	Ausbildungsstätten mit Unterrichtstrakten oder Unterrichtsräumen ab 100 Personen (nicht ebenerdig: ab 50 Personen)
5	Hochhausobjekte
5.1	Hochhäuser nach SBauVO

Kennziffer	Objekte
6	Verkaufsobjekte
6.1	Verkaufsstätten nach SBauVO
6.3	Verkaufsstätten > 700 qm Verkaufsfläche
7	Verwaltungsobjekte
7.1	Büro- und Verwaltungsgebäude mittlerer Höhe > 3000 qm Geschossfläche
8	Ausstellungsobjekte
8.1	Museen
8.2	Messe- und Ausstellungsbauten
9	Garagen
9.1	Großgaragen nach SBauVO
9.2	Unterirdische geschlossene Mittelgaragen > 500 qm in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden
10	Gewerbeobjekte
10.1	Gewerbeobjekte zur Herstellung und Produktion
10.1.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm
10.1.2	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 400 qm
10.1.3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 1.600 qm
10.1.4	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm
10.2	Gewerbeobjekte zur Lagerung
10.2.2	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe > 3.200 qm Lagerfläche
10.2.3	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 1.600 qm Lagerfläche
10.2.4	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe > 1.600 qm Lagerfläche
10.2.5	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 800 qm Lagerfläche
10.2.6	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe > 5.000 qm Lagerfläche
10.2.7	Hochregallager
10.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrgruppen nach FwDV 500
10.3.1	Gebäude und Anlagen der Gefahrgruppe II A und III A nach FwDV 500
10.3.2	Gebäude und Anlagen der Gefahrgruppe II B * und III B nach FwDV 500
10.3.4	Gebäude und Anlagen der Gefahrgruppe II C * und III C nach FwDV 500
10.3.5	Kraftwerke und Umspannwerke

Kennziffer	Objekte
11	Sonderobjekte
11.1	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
11.2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude > 2.000 cbm in Verbindung zu Wohngebäuden
11.3	Kirchen und Gebetsstätten
11.4	Unterirdische Verkehrsanlagen
11.6	Hotel- und Gaststättenschiffe
11.7	Bahnhöfe mit hohen Personenströmen *
11.9	Flächen für die Feuerwehr außerhalb der klassifizierten Objekte *
11.10	Justizvollzugsanstalten und Gebäude des Maßregelvollzugs
11.11	Flughäfen
11.12	Sonstige Kritische Infrastrukturen *
11.13	Sonstige Objekte nach Gefährdungsanalyse *

* Einstufung der Pflicht zur Brandverhütungsschau durch die örtlich zuständige Brandschutzdienststelle

Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gemäß Anlage 1, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bünde in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 18.08.2014 wird die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und für sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Bünde vom 15.07.2016 bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bünde, den 15.07.2016

gez. Koch
Bürgermeister